



ca^{11/12}
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

über
Magistrat

und

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

Der Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

Stadtrat Hans-Martin Kessler

03. Dezember 2018

SV-Nr. 18-V-61-0041/ Ergänzung

**Planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Fernwärmeheizkraftwerks am
Dyckerhoffbruch
Schriftliche Anfrage Nr. 90/2018 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach § 45 der
Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2018**

NACHTRAG VOM 06.11.2018

Das von der Firma Gurdulic und Knettenbrech geplante Fernwärmeheizkraftwerk ist auf einem Grundstück vorgesehen, für das bereits bauleitplanerische Festsetzungen bestehen. Im Flächennutzungsplan (FNP) der Landeshauptstadt Wiesbaden ist hier ein „Sondergebiet Recycling“ festgesetzt und im Bebauungsplan „1993/02 Abfallverwertungszentrum im Ortsbezirk Kastel“ eine „Fläche für die Abfallentsorgung - Abfallverwertungszentrum“.

Wir fragen den Magistrat:

1. Erlaubt die FNP-Festsetzung „Sondergebiet Recycling“ den Betrieb einer Müllverbrennungsanlage, in der Abfälle ja gerade nicht recycelt, sondern verbrannt werden? Wir bitten um Erläuterung der hierfür maßgeblichen Entscheidungsgründe.
2. Lässt die B-Plan-Festsetzung „Fläche für die Abfallentsorgung“ mit der Konkretisierung „Abfallverwertungszentrum“ eine Müllverbrennungsanlage zu? Wie ist es in diesem Zusammenhang zu bewerten, dass in der Begründung des B-Plans „1993/02 Abfallverwertungszentrum im Ortsbezirk Kastel“ die Zielsetzungen „Abfallvermeidung“ und „Recycling“ ausdrücklich genannt sind unter Erwähnung einer Bauschutt-Recyclinganlage und allgemein von Wiederaufbereitungsanlagen, dass aber an keiner Stelle die Rede von einer Müllverbrennungsanlage ist?

3. Sind die vorgesehenen Gebäude-Abmessungen (z. B. Bauhöhe) der geplanten Anlage mit dem geltenden Bebauungsplan „1993/02 Abfallverwertungszentrum im Ortsbezirk Kastel“ vereinbar?

4. Wie ist die Vereinbarkeit des Müllheizkraftwerks mit den bauleitplanerischen Vorgaben zu bewerten im Vergleich mit dem benachbarten Biomasseheizkraftwerk, für das damals ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich war, weil die geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen die Errichtung der Anlage nicht zuließen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannten Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantworte ich wie folgt:

Frage 1

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden ist der für das Fernwärmeheizkraftwerk (FVHKW) vorgesehene Standort als Sondergebiet „SO Recycling“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan steht dem Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen; jedoch ist zu beachten, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans lediglich eine behördenverbindliche Bindungsqualität entfalten. Sie reichen für sich alleine betrachtet nicht aus, um die planungsrechtliche Zulässigkeit des projektierten FVHKW beurteilen zu können.

Frage 2

Die Fläche des geplanten Fernwärmeheizkraftwerks (FVHKW) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1993/2 (Abfallverwertungszentrum). Festgesetzt ist es nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB als Fläche für Abfallentsorgung - Abfallverwertungszentrum - ; GFZ 0,5, GRZ 1,0; maximale Gebäudehöhe über der mittleren natürlichen Geländeoberkante: 20 m.

Nach derzeitigem Kenntnisstand widersprechen die Festsetzungen des Bebauungsplans dem Vorhaben hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung nicht grundsätzlich. Die Festsetzungen zur Höhenlage werden nicht eingehalten, siehe auch Antwort zu Frage 3.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs.1 BImSchG wird die Stadt nach § 38 BauGB beteiligt und kann dann zu den städtebaulichen Belangen Stellung nehmen.

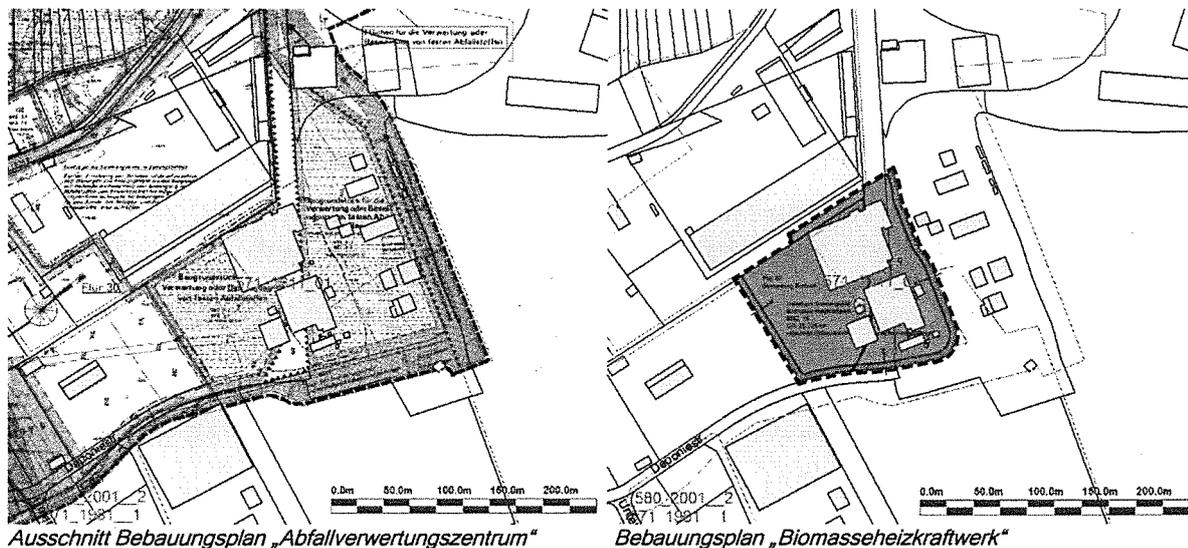
Frage 3

Das Vorhaben kann nach den vorliegenden Unterlagen innerhalb der überbaubaren Fläche umgesetzt werden. Bezüglich der Bauhöhe setzt der Bebauungsplan eine max. Höhe von 20 m fest. Den Unterlagen zum Scoping ist zu entnehmen, dass das Kesselhaus eine Höhe von ca. 45 m aufweist. Die in diesem frühzeitigen Stadium (Scopingtermin) vorgelegten Unterlagen lassen eine belastbare Beurteilung noch nicht zu. In der Beteiligung nach § 38 BauGB im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs.1 BImSchG kann die Stadt zu den städtebaulichen Belangen einer solchen Überschreitung Stellung nehmen.

Frage 4

Für das Bauvorhaben des Biomasseheizkraftwerkes waren die bestehenden planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben.

Grundsätzlich hätte für das Biomasseheizkraftwerk die festgesetzte Art der baulichen Nutzung: „Baugrundstück für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen“ gepasst. Allerdings standen die damals geplanten Gebäude größtenteils nicht im festgesetzten Baufenster und hätten eine Festsetzung für „Abgrabungen“ überbaut, die auch Teile der Planfeststellung des Deponiebereichs betrafen. Darüber hinaus ist auch das Maß der baulichen Nutzung mit der GRZ von 0,2 und einer GFZ von 0,4 nicht ausreichend gewesen.



Diese Voraussetzungen haben dazu geführt, dass für das BMHKW ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich wurde (Abbildung rechts).

In dem städtebaulichen Vertrag zu dem Vorhaben wurden weitere Vorgaben für den Betrieb des Kraftwerkes vereinbart (u.a. weitergehende Abgasreinigung), die nicht Gegenstand einer Festsetzung eines Bebauungsplans sein können.

Nachfrage zur Antwort des Magistrats vom 16. Oktober 2018 - SV-Nr. 18-V-61-0041

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die Antwort des Magistrats auf unsere o.g. schriftliche Anfrage aus unserer Sicht nicht zufriedenstellend ist, bitten wir um ergänzende Informationen.

Zu Frage 1 und 2:

Wir bitten um Erläuterung, weshalb die Festsetzung als „SO Recycling“ aus Sicht des Magistrats auch eine Müllverbrennung umfassen kann, die nun gerade kein Recycling, bedeutet.

Weder ist eine solche Verbrennung im FNP noch in der Begründung des B-Plans erwähnt, der vielmehr auf die Ziele „Abfallvermeidung“ und „Wiederaufbereitung“ abstellt.

Dass eine Müllverbrennung auf diesem Gebiet nicht vorgesehen war, zeigt auch die SV 00-V-05-0013, Punkt 4: „Der Errichtung eines Abfallverwertungs-zentrums der ELW, bestehend aus einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) wird zugestimmt.“

Unter II Punkt 7 wird die MBA näher erläutert: „Dem Abfallgemisch werden die verwertbaren Wertstoffe entnommen, Reste weiter behandelt, zerkleinert ausgesiebt und als Ersatzbrennstoff energetisch verwertet und einer Müllverbrennung zugeführt.“

Wir bitten vor diesem Hintergrund um eine ausführliche Erläuterung, warum „die Festsetzungen des Bebauungsplans dem Vorhaben hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung „nicht grundsätzlich“ widerspricht und um Benennung aller Voraussetzungen, die für eine nicht nur grundsätzliche, sondern eine auf das konkrete Vorhaben bezogene Genehmigungsfähigkeit erforderlich wären.

Zu Frage 3

Wir bitten ergänzend um Auskunft, wie die Stadt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu der vorgesehenen Überschreitung der Bauhöhe durch das Vorhaben Stellung nehmen wird, wenn die im Scoping-Termin genannte Höhe von 45 Metern realisiert werden soll.

Wir bitten um Antwort bis 15. November und behalten uns vor, die Anfrage ggf. gem. § 46 auf die TO der nächsten Stadtverordnetenversammlung setzen zu lassen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannten Nachfragen vom 06.11.2018 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1 und 2:

Sowohl beim Flächennutzungsplan (FNP) als auch beim rechtsverbindlichen Bebauungsplan (B-Plan), innerhalb dessen das Grundstück des angesprochenen Vorhabens liegt, handelt es sich um reine Angebotsplanungen. Das heißt, eine konkrete Nutzung war für den Bereich „Sondergebiet-Recycling“ (FNP) bzw. „Fläche für die Abfallentsorgung - Abfallverwertungszentrum“ (B-Plan) zum Zeitpunkt der Erstellung des FNP bzw. des B-Plans nicht gegeben. Intendiert war und ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von „abfallaffinen Nutzungen“ im Umfeld der Deponie vorzubereiten bzw. zu sichern. Der genaue Bedarf an Anlagen, die den anfallenden Siedlungsmüll (thermisch) behandeln und verwerten, war zum damaligen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Vor diesem Hintergrund steht die angestrebte Nutzung „Fernwärmeheizkraftwerk“ zur planerischen Intention hinsichtlich der Nutzung und des städtebaulichen Kontextes auf Ebene der Flächennutzungsplanung sowie der Bebauungsplanung nicht grundsätzlich im Widerspruch. Die Zustimmung zur Errichtung der MBA als abfallaffine Nutzung schließt weitere Anlagen nicht aus. Bei der angestrebten Nutzung FWHKW liegt im Gegensatz zur MBA eine Privilegierung gem. § 38 BauGB vor, wie unten näher ausgeführt.

Die angefragten Anpassungserfordernisse zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Das Ergebnis eines BImSchG-Verfahrens entfaltet Konzentrationswirkung, so dass insbesondere die Baugenehmigung in die BImSchG-Genehmigung eingeschlossen ist.

Bei der Müllverbrennungsanlage handelt es sich um eine öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlage im Sinne des § 38 BauGB. „Öffentlich zugänglich“ bedeutet, dass auch Private, Einzelpersonen, wie auch Unternehmen, direkt oder über Zwischengeschaltete ihre Abfälle dort anliefern können und die Anlage nicht nur der Abfallentsorgung des Betreibers dient. Ein solches Vorhaben ist in besonderer Weise privilegiert. Die §§ 29 - 37 BauGB finden keine Anwendung. Das bedeutet: Die Festsetzungen des Bebauungsplans

entfalten keine unmittelbare Wirkung. Im Genehmigungsverfahren sind lediglich die „städtebaulichen Belange“ der Landeshauptstadt Wiesbaden zu berücksichtigen, § 38 S.1 Hs.2 BauGB. Damit wird kraft Gesetzes lediglich eine Abwägung zwischen dem Interesse des Vorhabenträgers an (planungsrechtlicher) Genehmigung des Vorhabens und den zu berücksichtigenden städtebaulichen Belangen vorgeschrieben. So soll sichergestellt werden, dass die ortsplanerischen Belange der Gemeinden auch in diesen privilegierten Verfahren nicht gänzlich ausgeblendet werden können. Städtebauliche Belange im Sinne der Vorschrift sind insbesondere die Festsetzungen eines Bebauungsplans für das betreffende Gebiet. Die Festsetzungen des Bebauungsplans finden somit in diesen Verfahren nur als Abwägungskriterium (abgeschwächt) Berücksichtigung. Da die planerische Grundkonzeption der Landeshauptstadt Wiesbaden an dieser Stelle Abfallentsorgung/Abfallverwertung vorsieht, wird diese dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen gehalten werden können.

Verfahrensrechtlich hat die Landeshauptstadt Wiesbaden, anders als bei sonstigen Verfahren, in denen § 36 BauGB Anwendung findet, nur die Möglichkeit, diese Belange im Rahmen ihrer Beteiligung gem. § 38 S.1 Hs.1 BauGB vorzutragen.

Zu Frage 3:

Eine Vorwegnahme dieses Einzelaspektes ohne Kenntnis der gesamten Unterlagen ist nicht zielführend und entspricht nicht einer planerischen Vorgehensweise.

Mit freundlichen Grüßen

